

# Sünden mit grosser Wirkung

**MELDEPFLICHTEN BEIM ERWERB VON BETEILIGUNGEN** Seit dem ersten Juli 2015 gelten bei einem Erwerb von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften Meldepflichten. Bei Unterlassung drohen gravierende Sanktionen.

TEXT BETTINA RUDIN

**D**er Erwerb von Beteiligungen an einer nicht börsenkotierten Gesellschaft, mit dem 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überschritten wird, löst eine Meldepflicht aus. Der Erwerber muss Vor- und Nachname sowie Adresse derjenigen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Nur eine natürliche Person kann wirtschaftlich Berechtigter sein. Erwirbt der Erwerber die Beteiligungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, muss er sich selbst als wirtschaftlich Berechtigter melden. Handelt er treuhänderisch auf Rechnung eines Dritten, muss er dessen Identität offenlegen. Auch spätere Änderungen der Daten sind zu melden. Die Meldung muss innerhalb eines Monats seit dem Vollzug des Erwerbsgeschäftes erstattet werden. Für die Meldung von geänderten Daten sieht das Gesetz keine Frist vor. Adressat der Meldung ist die Gesellschaft. Gesellschaften, die Inhaberaktien ausgegeben haben, können einen Finanzintermediär als Meldestelle bezeichnen.

## AUFGEHOBENE ANONYMITÄT

Der Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft muss der Gesellschaft oder einem von ihr bezeichneten Finanzintermediär diesen Erwerb unter Offenlegung seiner Identität innert Monatsfrist melden. Bereits der Erwerb einer einzigen Inhaberaktie löst diese Meldepflicht aus. Werden mit dem Erwerb 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überschritten, ist zudem, wie oben erwähnt, die wirtschaftlich berechtigte Person zu melden.

## AUSNAHMEN VON DEN MELDEPFLICHTEN

Keine Meldepflichten bestehen, wenn die Inhaber- respektive Namenaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind und die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle in der



Nicht mehr anonym: Erwerber von Inhaberaktien unterstehen der Meldepflicht.

Bild: Depositphotos.com/legregory

Schweiz bezeichnet hat, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden. Für Stammanteile einer GmbH bestehen keine Ausnahmen von den Meldepflichten.

## SCHARFE SANKTIONEN

Solange ein Meldepflichtiger diese Pflicht nicht erfüllt hat, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf diejenigen Beteiligungen, deren Erwerb gemeldet werden muss. Dies gilt insbesondere für das Stimmrecht und das Teilnahmerecht an der Generalversammlung. Die mit solchen Beteiligungen verbundenen Dividendenansprüche wie auch alle anderen Vermögensrechte können bis zur Meldung nicht geltend gemacht werden. Wird eine Dividende kurz nach dem Erwerb fällig und wird anschliessend fristgerecht Meldung erstattet, kann deren Auszahlung verlangt werden. Wird die Frist

zur Meldung aber verpasst, verfällt diese Dividende, auch wenn die Meldung später nachgeholt wird. Der Erwerber hat dann nur Anspruch auf diejenigen Dividenden, die nach dem Zeitpunkt seiner verspäteten Meldung entstehen. Aktionäre, die bereits vor dem ersten Juli 2015 Inhaberaktien hielten, mussten die vorgenannten Meldungen bis zum ersten Januar 2016 machen. Haben sie diese Frist verpasst, sind die mit diesen Inhaberaktien verbundenen Vermögensrechte verfallen.

## LEITUNGSORGANE IN DER PFLICHT

Die Leitungsorgane sind gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass kein Gesellschafter unter Verletzung seiner Meldepflichten seine Rechte ausübt. Üben Erwerber, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, trotzdem ihr Stimmrecht an der Generalversammlung aus, ist der entsprechende Beschluss anfechtbar. Die

Leitungsorgane haben auch dafür zu sorgen, dass keine Dividenden an diese Gesellschafter ausgeschüttet werden. Für einen daraus entstehenden Schaden können die Leitungsorgane zur Verantwortung gezogen werden. Ferner muss ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigte Person und über die Inhaberaktionäre geführt werden.

## DIE AUTORIN



Bettina Rudin ist Partnerin in der Anwaltskanzlei Suter Howald Rechtsanwälte Zurich mit Schwerpunkt Gesellschafts- und Vertragsrecht.